



Landkreis Sonneberg

Landratsamt Sonneberg ▪ Postfach 100 442 ▪ 96504 Sonneberg

An alle Schützenvereine des
Landkreises Sonneberg

Landratsamt Sonneberg
Bahnhofstraße 66
96515 Sonneberg



Tel: 0 36 75 / 87 10
Fax: 0 36 75 / 87 14 04

Internet: www.kreis-son.de
E-Mail: landkreis.sonneberg@lksn.de *

* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Ihr Zeichen: Ihr Schreiben vom: Datum: 04.04.2022 Dienststelle: Waffenbehörde
Sachbearbeiter: Frau Berwing Zimmer: 341 a Aktenzeichen: 1.32.1 Tel.: 871408

Vollzug des Waffengesetzes Mitteilung an die Schützenvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie auf nachfolgende rechtliche Bestimmungen des Waffengesetzes hinweisen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung!

1. Bedürfnisprüfung Erwerb und Besitz von Schusswaffen der Sportschützen

Siehe beiliegendes Merkblatt zu § 4 Abs. 4 i.V.m. § 14 WaffG

Bei der Bearbeitung von Bedürfnisbescheinigungen der Sportschützen hat der Schützenverein im Voraus das Erwerbss Streckungsgebot zu prüfen und zu beachten! Die Sportschützen sind verpflichtet, dem Verein die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

2. Mitteilung über Austritt

Die schießsportliche Vereinigung ist gemäß § 15 Abs. 5 WaffG verpflichtet, Sportschützen, die Inhaber einer WBK sind der zuständigen Behörde **unverzüglich** zu melden, wenn diese aus dem Schießsportverein ausgeschieden sind.



Bankverbindung:

Sparkasse Sonneberg
Kto: 38 04 00 50 2 BLZ: 840 547 22
IBAN: DE93 8405 4722 0380 4005 02
BIC: HELADEF1SON



3. Vereinsrecht

Die Schützenvereine haben der zuständigen Behörde **unverzüglich** Änderungen bei der Zusammensetzung des Vorstandes (Neuwahl etc.), insbesondere die Neuwahl des Vereinsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Wir bitten ebenfalls um Mitteilung der Kontaktdaten, wie Telefonnummer und E-Mail.

4. Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition im Vereinsheim (nicht dauerhaft bewohntes Objekt)

Wir möchten nochmals ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 36 WaffG i.V.m. § 13 Abs. 4 AWaffV hinweisen; siehe beiliegenden Auszug § 13 AWaffV

- D.h. es dürfen bis zu 3 Langwaffen in einem Behältnis mindestens des **Widerstandsgrades I der EN Norm 1143-1** im Schützenhaus verwahrt werden; Abweichungen von dieser Vorschrift sind nur auf Antrag und mit Genehmigung der zuständigen Waffenbehörde erlaubt. Sollen mehr als 3 Langwaffen sowie Kurzwaffen und/oder zusätzlich Munition verwahrt, ist zum Antrag ein **Sicherheitskonzept** vorzulegen.

Es ist bekannt, dass Schützenhäuser als unbewohnte Gebäude immer wieder Ziel von Einbrüchen und Einbruchversuchen werden.

Sollten wir Verstöße gegen die geltenden Aufbewahrungsvorschriften feststellen, werden wir unverzüglich entsprechende Maßnahmen einleiten.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass der Diebstahl von Schusswaffen und Munition, die nicht ordnungsgemäß verwahrt wurden, die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit der Verantwortlichen des Schützenvereins zur Folge hat.

Mit freundlichen Grüßen


Im Auftrag
Berwing

1. § 4 Abs. 4 WaffG – Bedürfnisprüfung mit neuen Anforderungen für Sportschützen

Rechtsgrundlage

§ 4 Abs. 4 WaffG und § 14 WaffG

Kurze Zusammenfassung

Gemäß § 4 Abs. 4 WaffG hat die zuständige Behörde das Fortbestehen des Bedürfnisses bei Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis alle fünf Jahre erneut zu überprüfen.

Die Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb bzw. Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen werden in § 14 WaffG neu geregelt. Dabei bleiben die Anforderungen bzgl. des Bedürfnisses zum Erwerb im Vergleich zu denen vor der Waffenrechtsnovelle gleich. Die Regelungen bzgl. des Bedürfnisnachweises bei den Regelüberprüfungen führen zu einer Erleichterung für Sportschützen. So müssen die Schießnachweise u.a. nicht mehr für jede einzelne Waffe, sondern nur noch je Waffengattung (Kurz- oder Langwaffe) erbracht werden. Weiter genügt nach Ablauf von zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung der Nachweis der fortbestehenden Vereinsmitgliedschaft.

Weitere Ausführungen

Spezielle Anforderungen an den Bedürfnisnachweis für den Erwerb bzw. den fortbestehenden Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen werden in den neugefassten Absätzen 3 und 4 des § 14 WaffG geregelt:

§ 14 Abs. 3 WaffG – Bedürfnis bei Sportschützen zum Erwerb

- Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes
- Nachweis pro Waffe
- Durch die Bescheinigung ist glaubhaft zu machen:
 - Das Mitglied betreibt seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen in einem Verein.
 - Das Mitglied hat den Schießsport in einem Verein innerhalb der vergangenen zwölf Monate mindestens einmal in jedem ganzen Monat dieses Zeitraums oder 18 Mal insgesamt innerhalb dieses Zeitraums ausgeübt.

Dies entspricht den bisherigen Regelungen in § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WaffG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung) und in Nummer 14.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz.

- Es gilt ferner weiterhin:
 - Die zu erwerbende Waffe ist für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich. Dies entspricht § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WaffG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung).
 - Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden. Dies entspricht § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG (in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung).

§ 14 Abs. 4 WaffG – Bedürfnis bei Sportschützen zum Besitz

- Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes
- Nachweis pro Waffengattung (Lang- und Kurzwaffen)
- Durch die Bescheinigung ist glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe
 - mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder
 - mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.
- Nach mehr als zehn Jahren seit erstmaliger Erlaubniserteilung: Mitgliedschaft in einem Schießsportverein ausreichend (Nachweis durch Bescheinigung des Schießsportvereins)

Gemäß des neuen § 14 Abs. 6 WaffG wird die Zahl der von Sportschützen auf die Gelbe Waffenbesitzkarte zu erwerbenden Schusswaffen, auf zehn Stück begrenzt.

Übergangsvorschriften

- § 58 Abs. 21 WaffG:

Bedürfnisbescheinigungen nach § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG dürfen bis zum Ablauf des 31.12.2025 von den anerkannten Schießsportverbänden und von den ihnen angehörenden Vereinen ausgestellt werden. Eine Verbandsbescheinigung ist nicht zwingend.

- § 58 Abs. 22 WaffG:

Die Vorschrift regelt eine Besitzstandswahrung für Sportschützen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits mehr als die künftig nach § 14 Abs. 6 Satz 1 zu erwerbenden zehn Schusswaffen auf ihrer Gelben Waffenbesitzkarte eingetragen haben.

Straf- und Bußgeldvorschriften

Keine

Satz 1 Nummer 1 gilt nur, sofern die zusammen aufbewahrten wesentlichen Teile nicht zu einer schussfähigen Waffe zusammengefügt werden können.

(4) In einem nicht dauernd bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung darf nur in einem mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I entsprechenden Sicherheitsbehältnis erfolgen. Die zuständige Behörde kann Abweichungen in Bezug auf die Art oder Anzahl der aufbewahrten Waffen oder das Sicherheitsbehältnis auf Antrag zulassen.

(5) Die zuständige Behörde kann auf Antrag bei einer Waffen- oder Munitionssammlung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung von den Vorgaben der Absätze 1, 2 und 4 insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Sichtbarkeit zu Ausstellungszwecken abweichen und dabei geringere oder höhere Anforderungen an die Aufbewahrung stellen; bei Sammlungen von Waffen, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist, und bei Munitionssammlungen soll sie geringere Anforderungen stellen. Dem Antrag ist ein Aufbewahrungskonzept beizugeben.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von Anforderungen an Sicherheitsbehältnisse, Waffenräume oder alternative Sicherungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 absehen, wenn ihre Einhaltung unter Berücksichtigung der Art und der Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine besondere Härte darstellen würde. In diesem Fall hat sie die niedrigeren Anforderungen festzusetzen.

(7) Bestehen begründete Zweifel, dass Normen anderer EWR-Mitgliedstaaten im Schutzniveau den in den Absätzen 1 und 2 genannten Normen gleichwertig sind, kann die Behörde vom Verpflichteten die Vorlage einer Stellungnahme insbesondere des Deutschen Instituts für Normung verlangen.

(8) Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.

(9) Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Jagd oder dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Absatzes 1 und 2 nicht möglich ist.

(10) Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbehältnissen und Sicherungseinrichtungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt durch akkreditierte Stellen. Akkreditierte Stellen sind Stellen, die

1. Konformitätsbewertungen auf dem Gebiet der Zertifizierung von Erzeugnissen des Geldschrank- und Tresorbaus einschließlich Schlössern zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl vornehmen und
2. hierfür über eine Akkreditierung einer nationalen Akkreditierungsstelle nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. 8. 2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.

Als nationale Akkreditierungsstellen gelten

1. Stellen, die nach § 8 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 79 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

Abschnitt 5 Aufbewahrung von Waffen und Munition

§ 13 Aufbewahrung von Waffen oder Munition

(1) Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz erlaubnispflichtig sind, verbotene Waffen und verbotene Munition sind ungeladen und in einem Behältnis aufzubewahren, das

1. mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)²¹ mit dem in Absatz 2 geregelten Widerstandsgrad und Gewicht entspricht und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügt.

Der in Satz 1 Nummer 1 genannten Norm gleichgestellt sind Normen eines anderen Mitgliedstaates des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das gleiche Schutzniveau aufweisen. Die zuständige Behörde kann eine andere gleichwertige Aufbewahrung der Waffen und Munition zulassen. Vergleichbar gesicherte Räume sind als gleichwertig anzusehen. Alternative Sicherungseinrichtungen, die keine Behältnisse oder Räume sind, sind zulässig, sofern sie

1. ein den jeweiligen Anforderungen mindestens gleichwertiges Schutzniveau aufweisen und
2. zum Nachweis dessen über eine Zertifizierung durch eine akkreditierte Stelle gemäß Absatz 10 verfügen.

(2) Wer Waffen oder Munition besitzt, hat diese ungeladen und unter Beachtung der folgenden Sicherheitsvorkehrungen und zahlenmäßigen Beschränkungen aufzubewahren:

1. mindestens in einem verschlossenen Behältnis: Waffen oder Munition, deren Erwerb von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;
2. mindestens in einem Stahlblechbehältnis ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung oder in einem gleichwertigen Behältnis: Munition, deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist;
3. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)²¹ entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses 200 Kilogramm unterschreitet:
 - a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und insgesamt bis zu fünf nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurz Waffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf und

- b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
 - c) zusätzlich Munition;
4. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)³⁾ entspricht und bei dem das Gewicht des Behältnisses mindestens 200 Kilogramm beträgt:
- a) eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und bis zu zehn nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.2.3 und 1.2.5 des Waffengesetzes verbotene Waffen und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf, und
 - b) zusätzlich eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4 bis 1.2.4.2 und 1.3 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
 - c) zusätzlich Munition;
5. in einem Sicherheitsbehältnis, das mindestens der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I (Stand Mai 1997, Oktober 2002, Februar 2006, Januar 2010, Juli 2012 oder Juli 2019)⁴⁾ entspricht:
- a) eine unbegrenzte Anzahl von Lang- und Kurzwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5 des Waffengesetzes), für deren Erwerb und Besitz es ihrer Art nach einer Erlaubnis bedarf,
 - b) eine unbegrenzte Anzahl nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1 bis 1.4.4 des Waffengesetzes verbotener Waffen sowie
 - c) Munition.

(3) Bei der Bestimmung der Zahl der Waffen, die nach Absatz 2 in einem Sicherheitsbehältnis aufbewahrt werden dürfen, bleiben außer Betracht:

1. wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3 bis 1.3.3 des Waffengesetzes,
2. Vorrichtungen nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.1 des Waffengesetzes, die das Ziel beleuchten oder markieren, und
3. Nachtsichtgeräte, -vorsätze und -aufsätze sowie Nachtzielgeräte nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.2 des Waffengesetzes.